

Anmelde- und Teilnahmebedingungen zur Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder während der Ferien (Kinderferienbetreuung)

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung wird der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. (KAS) als Veranstalter der Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder von Bundeswehrangehörigen vom Anmeldenden der Abschluss eines Betreuungsvertrags verbindlich angeboten. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über der Internetseite der KAS (www.KAS-Soldatenbetreuung.de/ferien2023/). Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Betreuungsvertrag zustande.

Umgehend nach Anmeldung, spätestens jedoch bis zum 01. Juli 2023, sind die folgenden Dokumente ausgefüllt per E-Mail an Service@kas-soldatenbetreuung.de zu übersenden:

- VOLLMACHT ärztlicher Notfall
- VOLLMACHT Medikamentengabe

Liegen die Dokumente nicht bis zum o.g. Datum vor, ist eine Teilnahme an dem Betreuungsangebot nicht möglich. Dies begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Eigenbeitrags.

2. Teilnahmeberechtigt

Teilnahmeberechtigt sind Kinder von Bundeswehrangehörigen (militärisch/zivil) in schulpflichtigem Alter im Alter von 6 bis 14 Jahren. Kinder mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen können nur nach vorheriger Absprache des Veranstalters teilnehmen.

3. Eigenbeitrag

Für die Teilnahme an der Kinderferienbetreuung ist von den Personensorgeberechtigten ein Eigenbeitrag in Höhe von 80,- Euro pro Kind und pro Betreuungswoche zu zahlen. Dies schließt die Kosten für Verpflegung, Transport, Materialbereitstellung und Exkursionen mit ein.

4. Leistungen/Leistungsveränderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Kinderferienbetreuung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem/der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er oder sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen innerhalb der Anmeldung in der Kategorie „Gesundheit“ mitzuteilen.

Die Kinder werden durch (ehrenamtliche) Mitarbeitende der KAS betreut, die für die Aufgabe als Kinderbetreuer/Kinderbetreuerin resp. Jugendleiter/Jugendleiterin entsprechend qualifiziert sind (bspw. JULEICA oder eine höhere pädagogische Qualifikation).

Die Betreuenden sind berechtigt, auch ohne Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten vom Programm abzuweichen, wenn dies durch außerhalb ihrer Gewalt liegende Einflüsse bedingt wird und die Abweichungen den Charakter der Kinderferienbetreuung nicht beeinträchtigen. Das Kind wird seinem/die Kinder werden ihrem Alter entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.

5. Mindestteilnehmerzahl

Der Veranstalter kann vom Betreuungsvertrag bis zu 14 Tage vor Beginn der Kinderferienbetreuung zurücktreten, wenn für die betreffende Woche weniger als zehn Kinder angemeldet werden.

6. Rücktritt

Ein Rücktritt der Personensorgeberechtigten von dem Vertrag über die Kinderferienbetreuung muss schriftlich (postalisch: KAS e.V., Hranitzkystr. 22/24, 12277 Berlin, E-Mail an Service@kas-soldatenbetreuung.de) erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittzeitpunkt ist der Eingang der Erklärung beim Veranstalter. Wenn der Rücktritt bis zu 14 Tage vor Beginn der Kinderferienbetreuung erfolgt, wird der bereits gezahlte Eigenbeitrag ohne Abzüge erstattet. Danach besteht aufgrund der Vorbereitungen des Veranstalters keine Möglichkeit für eine Erstattung.

Wenn die Durchführung der Kinderferienbetreuung aufgrund von bei Vertragsschluss nicht absehbarer außergewöhnlicher Umstände (Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, nicht vorhandenes oder erkranktes Betreuungspersonal etc.) erschwert, gefährdet oder zumindest erheblich beeinträchtigt wird, können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten.

7. Haftung

Der Veranstalter haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Kinderferienbetreuung, für die Überwachung der Betreuungspersonen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, bleibt auf den dreifachen Eigenbeitrags beschränkt, soweit der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde und soweit der Schaden auf ein Verschulden einer Betreuungsperson zurückzuführen ist. Für Beschädigungen und bei Verlust von Kleidung, Spielzeug und anderen Gegenständen der Kinder haftet der Veranstalter nur dann, wenn der Schaden grob fahrlässig durch das Betreuungspersonal verursacht wurde. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Betreuungsanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Betreuungsleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Die Haftung des Veranstalters für alle gegen ihn gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bleibt auf die dreifache Höhe des Eigenbeitrags beschränkt. Diese Haftungssummen gelten jeweils je teilnehmendem Kind und für den gesamten Zeitraum der fallweise vertraglich vereinbarten Kinderferienbetreuung.

Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Die Personensorgeberechtigten haften für jeden Schaden, der durch von ihren Kindern mitgebrachte Gegenstände verursacht wird.

8. Bringen/Abholen

Die Personensorgeberechtigten begleiten ihre Kinder zum Treffpunkt der Kinderferienbetreuung und holen Sie nach Beendigung der Kinderferienbetreuung dort wieder ab. Sollte

eine andere Person als die Personensorgeberechtigten die Kinder von der Kinderferienbetreuung abholen dürfen, muss dies von den Personensorgeberechtigten vorher im persönlichen Gespräch mit dem Veranstalter angekündigt und mit einer schriftlichen Vollmacht bestätigt werden (siehe Punkt: 1. Anmeldung). Die Betreuungspersonen sind ausdrücklich angewiesen, die Kinder in allen Fällen, in denen weder die Personensorgeberechtigten selbst noch von diesen angekündigte und mit einer Vollmacht ausgestattete Personen zur Abholung der Kinder erscheinen, die Kinder Mitarbeitern des zuständigen Jugendamtes zu übergeben.

9. Krankheiten

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht an der Kinderferienbetreuung teilnehmen. Akute und chronische Erkrankungen sowie Allergien des Kindes sind den Betreuungspersonen unverzüglich bzw. im Voraus mitzuteilen. Nach ansteckenden Krankheiten – Keuchhusten, Corona, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitrigen Bindehautentzündungen (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z.B. Scabies, Milben, Läuse etc.) und fieberhaften Erkrankungen u.ä. – kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests/einer ärztlichen Bescheinigung an der Kinderferienbetreuung teilnehmen. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen nach den Regeln des Infektionsschutzgesetzes – IfSG – auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Kinderferienbetreuung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden.

Bei Verdacht auf Erkrankungen während der Betreuungszeiten werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Das kranke Kind muss dann umgehend abgeholt werden. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit dem Betreuungspersonal abgesprochen wurden, ist der Veranstalter der Kinderferienbetreuung unverzüglich zu informieren. Das Betreuungspersonal darf in Absprache mit den Personensorgeberechtigten und ausschließlich nach schriftlicher Erteilung einer Vollmacht, oder auf ärztliche Anordnung, dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen (z.B. Insulin, Asthmaspray). Die Personensorgeberechtigten ermächtigen die Betreuungspersonen für den Notfall, wenn Eile geboten scheint und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, eine medizinische Behandlung des Kindes zu veranlassen.

10. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Datenschutzerklärung der KAS unter www.KAS-Soldatenbetreuung.de/datenschutz/). Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des/der Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Kinderferienbetreuung beauftragt sind.

11. Transport und Kindersitze

Die Wahl des Beförderungsmittels ist dem Betreuungspersonal freigestellt. Die Personensorgeberechtigten stellen geeignete Kindersitze bereit.

12. Verpflegung

Die Verpflegung der Kinder wird in Kooperation mit der Truppenküche/Heimbetrieb/Kleinkantine sichergestellt. Hierzu gelten die für in der Bundeswehr einschlägigen Vorschriften. Zwischenmahlzeiten, ausreichende Getränke und ggf. kleine Snacks sind von den Eltern bereitzustellen.

13. Ausschluss, Nichteinhaltung bzw. Vertragsbruch

Der Veranstalter der Kinderferienbetreuung erwartet, dass die teilnehmenden Kinder die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft respektieren. Sollte ein/e Teilnehmer:in grob dagegen verstoßen oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, hat der Veranstalter die Möglichkeit, ihn oder sie ohne Erstattung des vollen oder

anteilmäßigen Preises vom weiteren Verlauf der Kinderferienbetreuung auszuschließen. Ausgeschlossene, erkrankte oder aus anderen Gründen abzuholende Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Gegebenenfalls können den Personensorgeberechtigten alle in Zusammenhang mit dem Rücktransport anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Regelungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Stand: Berlin, den 10. Februar 2023